Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Ostbevern

vom _____

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 3, Satz 4, Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

   „Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet."

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (ostbevern.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Bekanntmachungskästen am Rathaus (Am Rathaus 1) sowie im Ortsteil Brock (Grundstück Schmedehausener Straße 8) hingewiesen.

   (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB in den Bekanntmachungskästen am Rathaus (Am Rathaus 1) sowie

im Ortsteil Brock (Grundstück Schmedehausener Straße 8). Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite (ostbevern.de) bereitgestellt.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.